

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0474/16 öffentlich
Sitzung am Gremium		
07.09.2016 BV Elberfeld		Beschlussqualität
		Entscheidung
Freigabe der Einbahnstraßen Wormser Straße und Mainzer Straße für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße geführten Mainzer Straße für den gegenläufigen Radverkehr.
2. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße geführten Wormser Straße für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

1. Die Mainzer Straße, durch die kein Linienbus geführt wird, liegt in einer Tempo-30-Zone. Der Straßenverlauf ist übersichtlich und weist gute Sichtverhältnisse auf. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Es sind keine Markierungsarbeiten erforderlich.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Mainzer Straße für den gegenläufigen Radverkehr vor.

2. Die Wormser Straße, durch die kein Linienbus geführt wird, liegt ebenfalls in einer Tempo-30-Zone. Auch hier ist der Straßenverlauf übersichtlich und weist gute Sichtverhältnisse auf. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Ausweichflächen in Form von Aus- / Zufahrten stehen auch hier zur Verfügung. Es sind keine Markierungsarbeiten erforderlich.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Wormser Straße für den gegenläufigen Radverkehr vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 800€, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan
Anlage 02 – Beschilderungsplan
Anlage 03 – Demografie-Check